

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 26.07.2018

Nr. 30

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
16.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 03.07.2018 für Herrn Martin Lipka, Hamburg	725
17.07.2018	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte - Spähauge IX/18 - Vampirauge	726 728
19.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 19.07.2018 für Herrn Olaf Warnecke, Rosengarten	730
19.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 31.05.2018 für Herrn David Francis O'Reilly, Großbritannien	731
20.07.2018	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 29.06.2018 für Herrn Eshabil Zavrak, Neu Wulmstorf	732
23.07.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bieneneseuche) – Sperrbezirk Hunden -	733
24.07.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bieneneseuche) – Sperrbezirk Tostedt - ERWEITERUNG	736
24.07.2018	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bieneneseuche) – Sperrbezirk Tostedt-Land -	739
	<u>Stadt Buchholz</u>	
17.07.2018	Bebauungsplan „Brunsbergweg“	742
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
23.07.2018	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012	745
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
19.07.2018	Bebauungsplan „Am Rosengarten“ (Ortschaften Vahrendorf und Ehestorf) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	746
19.07.2018	42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sieben Teiländerungen) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	748

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 03.07.2018	Aktenzeichen: 20.5- 71501665
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Martin Lipka, Präsident-Krahn-Str. 12, 22765 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 16.07.18

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	19.09.2018 – 20.09.2018
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster LKdo NI 04/09/2018
Name und Art der Übung	Spähauge IX/18
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20 Soldaten
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Tinkl

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

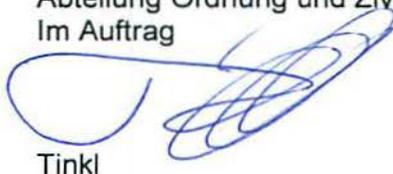
(Anmeldeverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum der Übung	11.09.2018 – 13.09.2018
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster LKdo NI 02/09/2018
Name und Art der Übung	Vampirauge II/18
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt • Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20 Soldaten
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht</p>

	<p>bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 17. Juli 2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Tinkl



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 19.07.2018	Aktenzeichen: 32-122-100 WR 12403 Lam
--	---------------------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Olaf Warnecke, Am Hatzberg 4, 21224 Rosengarten

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	32.1
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Gebäude A
Zimmer:	A-223

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

- Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 19.07.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Zustellung

Für Herrn David Francis O'Reilly
Dunmow Ct 111
SK25PF Stockpoer

GROßBRITANNIEN

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 31.05.2018
Aktenzeichen 30.4 903 379 40 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 19.07.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Mazel

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Herrn
Eshabil Zavrak,

letzte bekannte Anschrift:

Bahnhofstraße 76 A
21629 Neu Wulmstorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom

29.06.2018

Aktenzeichen: 30.2-dn WL-ML3446

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

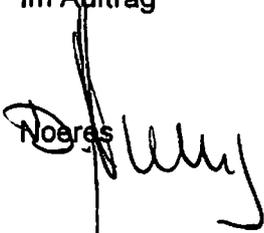
Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 20.07.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Noeres


An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

- Sperrbezirk Hunden-

In der Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinde Drage, Ortsteil Hunden ist am 20.07.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand als Sperrbezirk festgelegt.

Beginnend im Norden an der Gemeindegrenze zwischen Drage und Winsen (Luhe) bei der Kreuzung von „Graben 356“ und „Graben 351 (Hunden)“ wird der Sperrbezirk wie folgt beschrieben:

- „Graben 356“ und weiter „Graben 361“ in östliche Richtung bis zum Feldweg am „Graben 357 (Hunden)“ folgend
- weiter entlang dem Feldweg in südliche Richtung über die K 2 (Oldershäuser Straße) hinweg bis „Graben 151“
- „Graben 151“ weiter in südliche Richtung bis „Graben 392“, diesem in westliche Richtung folgend
- weiter entlang „Graben 386 (Hunden)“ bis zum Feldweg
- dem Feldweg in südliche Richtung bis Ortseingang Fahrenholz folgend
- in süd-östliche Richtung an der östlichen Grenze der Ortsbebauung von Fahrenholz entlang bis zur Einmündung der „Neetze“ in die „Ilmenau“
- der „Ilmenau“ flussabwärts folgend bis Höhe der östlichen Ortsbebauung von Tönnhausen
- der Bebauung nord-östlich in nord-westliche Richtung bis zur „Alten Ilmenau“ folgend
- weiter die „Alte Ilmenau“ flussaufwärts in nördliche Richtung bis Einmündung „Graben 397“
- „Graben 397“ weiter in nördliche Richtung bis zur K 2 (Tönnhäuser Dorfstraße)
- über die K 2 hinweg dem Feldweg in nördliche Richtung bis zum „Hörstengraben“ folgend
- über den „Hörstengraben“ hinweg, weiter entlang „Graben 366“
- am Ende von „Graben 366“ in östliche Richtung bis „Graben 354“ und weiter bis zum Ausgangspunkt

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Burghude
IBAN DE58 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE252040000034051



Zertifikat seit 2005
nach Bundesratslinie

Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich bzw. durch den Bienenseuchenwart untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.



Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.

Winsen, 23.07.2018

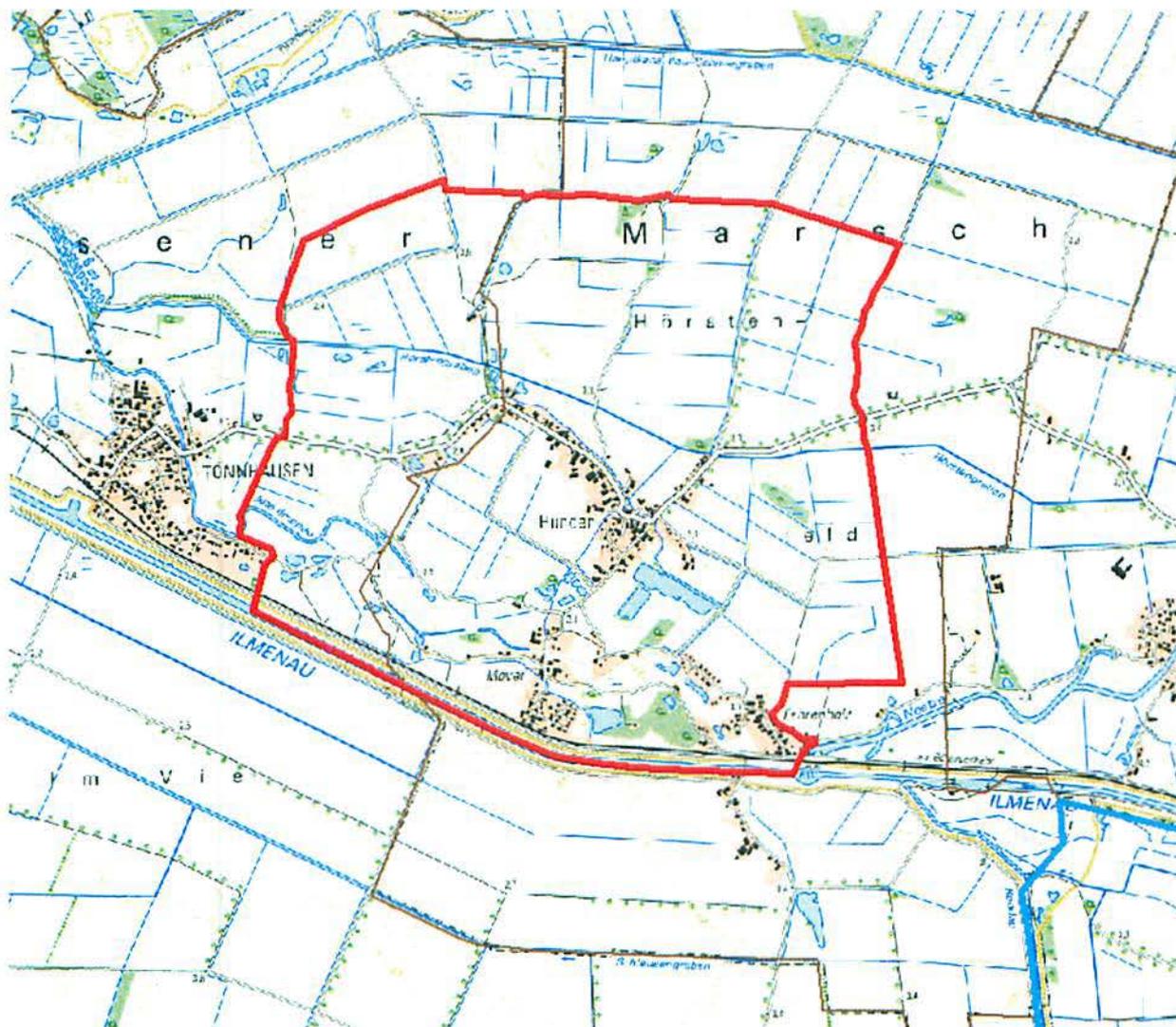
In Vertretung


Kaminski

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:



An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

- Sperrbezirk Tostedt -

ERWEITERUNG

In der Gemeinde Tostedt ist am 23.07.2018 ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2018 festgesetzte AFB-Sperrbezirk wird in nördliche Richtung erweitert. Die Grenzen des erweiterten Sperrbezirks werden wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nord-Osten des Sperrbezirks in Todtglüsingern, an der Überquerung der „Schulstraße“ über die Bahnstrecke Bremen-Hamburg,
- der „Schulstraße“ und folgend der Straße „Auf der Timmhorst“ in süd-östliche Richtung entlang,
- weiter in süd-östliche Richtung über „Auf der Timmhorst“ und „Kirchweg“ bis zur Gemeindegrenze Tostedt/Welle,
- der Gemeindegrenze folgend in südliche Richtung bis zur L141 „Kamperlin“,
- die L141 weiter in süd-östliche Richtung bis Abzweig „Am Schützenplatz“ K65,
- der K65 bis zum Ortseingang Kampen folgend,
- weiter süd-westlich entlang der Ortsbebauung von Kampen bis zur Straße „Am Mühlenberg“ K66.
- der K66 in westliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“ K41 folgend,
- die K41 in nördliche Richtung bis Abzweig „Kiebitzmoor“,
- der Straße „Kiebitzmoor“ entlang bis „Riepshof“,
- „Riepshof“ und weiter in nördliche Richtung über „Tiefenbruch“, „Quellen“ und „Quellener Straße“ bis zum Ortseingang Wistedt,
- weiter östlich entlang der Bebauung von Wistedt - über die B 75 hinweg - bis zur „Wüstenhöfener Straße“
- der „Wüstenhöfener Straße“ in nördliche Richtung bis zur Stromleitung,
- der Stromleitung in nord-östliche Richtung folgend bis zur L 141 (Buxtehuder Str.),
- die L 141 in südliche Richtung bis zum Beginn der Bebauung von Tostedt,
- nördlich entlang der Bebauung von Tostedt in östliche Richtung - über die B 75 hinweg - bis zum „Dohrener Weg“,
- den „Dohrener Weg“ in südliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“,
- diese in östliche Richtung weiter bis zum Abzweig „Niedersachsenstraße“,
- der „Niedersachsenstraße“ in südliche Richtung folgend bis zur Bahnstrecke
- weiter entlang der Bahnstrecke in nord-östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"



Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden. Eine nochmalige Meldung von Bienenvölkern, die bereits im Rahmen des Sperrbezirks vom 04.06.2018 gemeldet wurden, ist nicht erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Sofern Bienenvölker nach dem 04.06.2018 untersucht wurden, ist eine nochmalige Untersuchung nicht erforderlich.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden.

Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.



Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.

Winsen, 24.07.2018

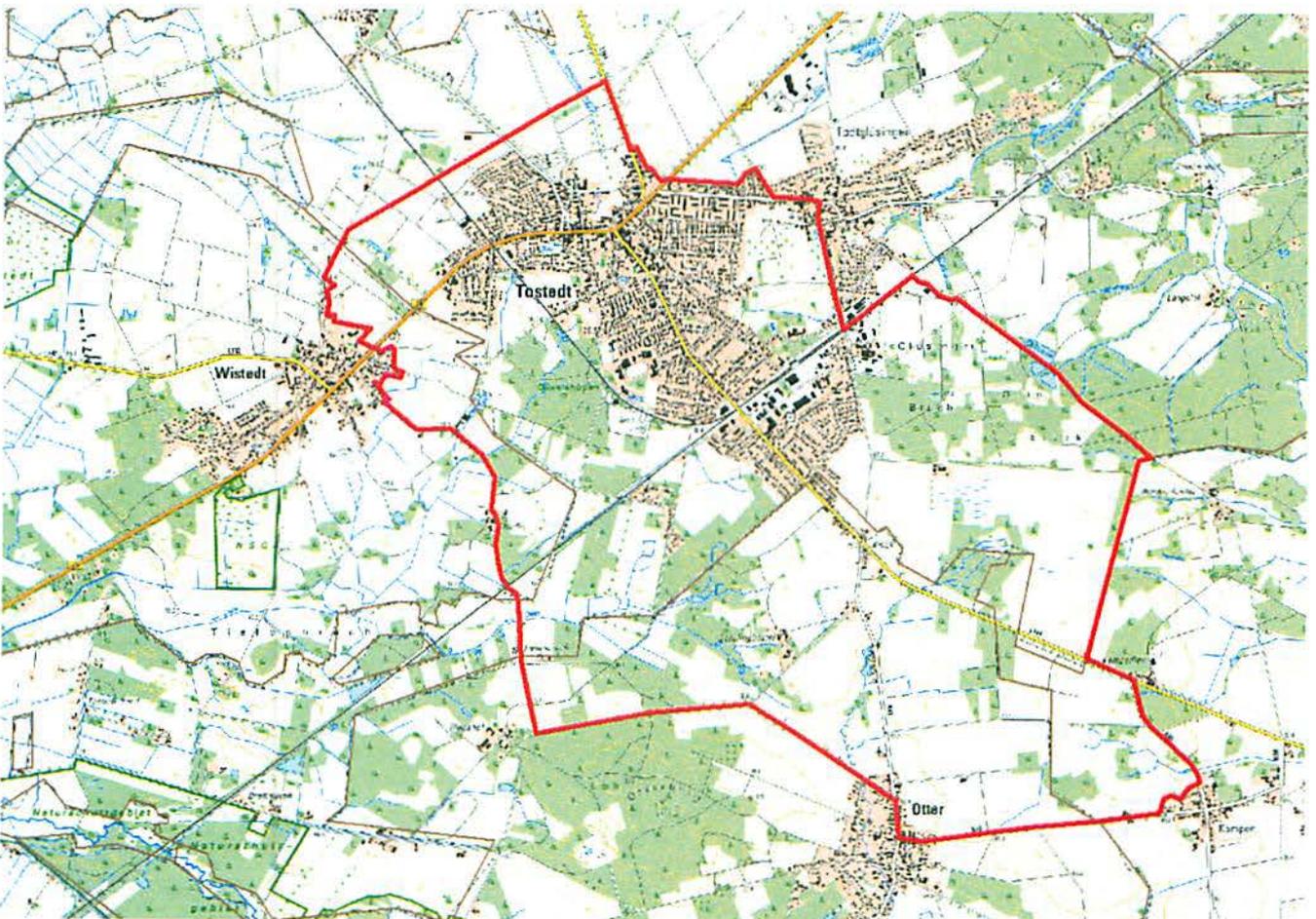
In Vertretung

Kai Uffelmann
Erster Kreisrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:



An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)
- Sperrbezirk Tostedt-Land -**

In der Gemeinde Tostedt ist am 23.07.2018 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand als Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirks werden wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nordosten des Sperrbezirks an der B 75, Einmündung „Huthscher Weg“,
- dem „Huthscher Weg“ in südliche Richtung ca. 50 Meter folgend, dann in süd-östliche Richtung entlang des Feldweges,
- dem Feldweg folgend bis zum „Entwässerungsgraben Wistedt“,
- weiter entlang des „Entwässerungsgrabens Wistedt“ in östliche Richtung bis zum Weg „Tostedt Land“,
- dem Weg in südliche Richtung folgend bis zum „Huthscher Weg“ / „Dreihausen“,
- weiter in östliche Richtung bis zur Bahnstrecke Hamburg-Bremen
- der Bahnstrecke entlang in süd-westliche Richtung bis zur „Wümme“
- der „Wümme“ flussabwärts folgend bis zur B 75,
- die B 75 ca. 1,3 km in nord-östliche Richtung bis zum Abzweig bei Wümme 13 entlang,
- dem Weg in nord-westliche Richtung folgend bis zur Stromleitung,
- diese weiter in nord-östliche Richtung bis zum „Moorgraben Wistedt“,
- den „Moorgraben Wistedt“ flussaufwärts bis zum Weg „Waldring“,
- über den „Waldring“ hinweg in süd-östliche Richtung entlang des Feld-/Waldweges bis zum Ausgangspunkt an der B 75.

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienen-völker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sominz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 80
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 82

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE252040000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 18:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"



Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtevvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.

Winsen, 24.07.2018

In Vertretung

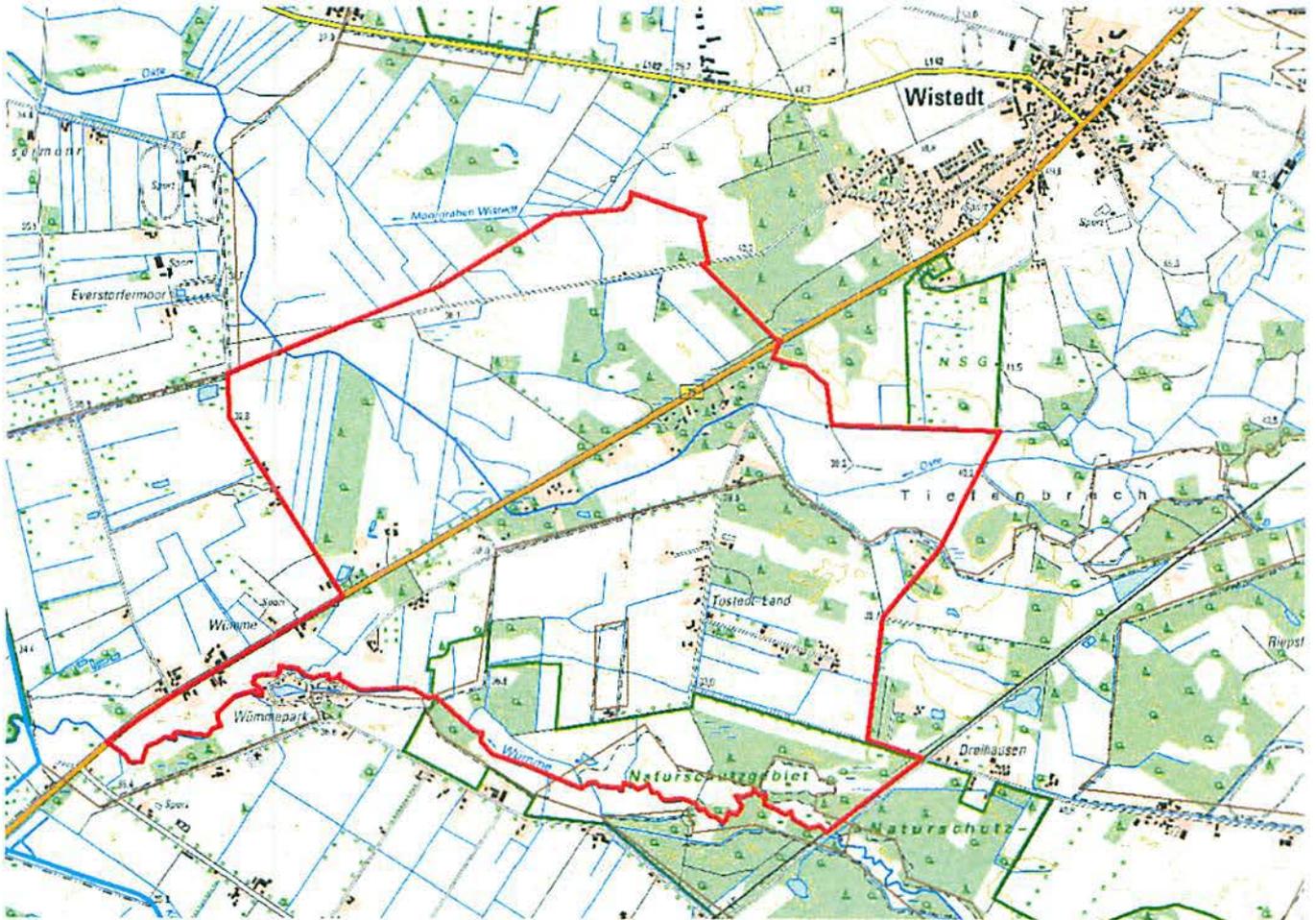

Kai Uffelmann
Erster Kreisrat



Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 37 / 2018

**Bebauungsplan „Brunsbergweg“;
- Satzungsbeschluss**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2018 den Bebauungsplan „Brunsbergweg“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung beschlossen hat.

Der ca. 2,33 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans "Brunsbergweg" umfasst die Flurstücke 37/40, 37/35, 37/31 und nördliche Teilflächen der Flurstücke 48/11 und 48/312 der Flur 3, Gemarkung Sprötze. Dem anliegenden Übersichtsplan kann die genaue Lage und Begrenzung des Bebauungsplan-Gebietes entnommen werden.

Im an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ angrenzenden Plangebiet des Bebauungsplanes, befinden sich Waldflächen, Großbaumbestände, Ruderalfluren und locker mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke. Der Bebauungsplan wird zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung aufgestellt und setzt Baufenster unter Berücksichtigung des Großgrünbestandes, der angrenzenden Waldflächen sowie des angrenzenden LSG fest. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Brunsbergweg“ schriftlich gegenüber der Stadt Buchholz i.d.N. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

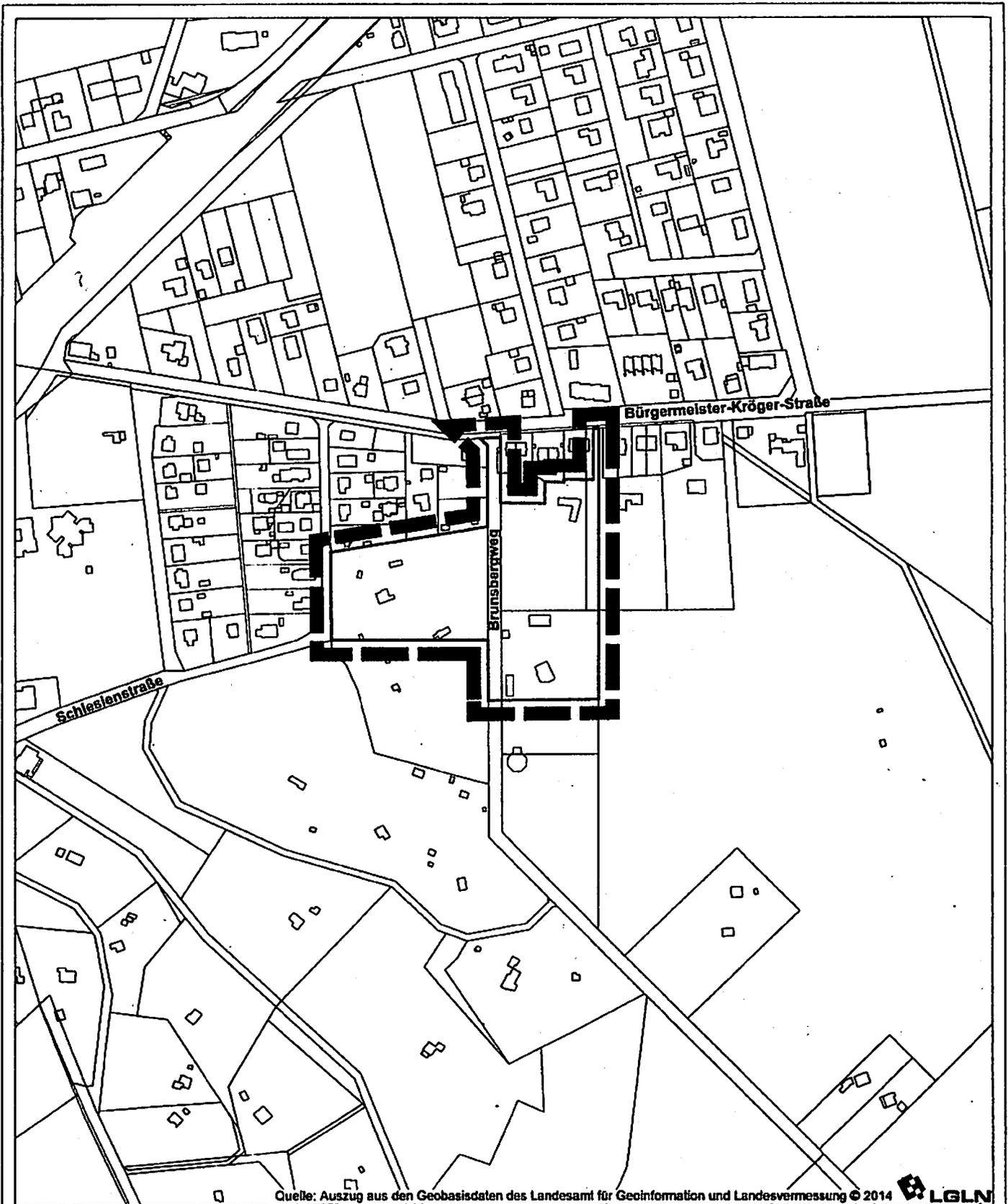
Der Bebauungsplan „Brunsbergweg“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann während der Servicezeiten (montags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr; dienstags von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt unter www.buchholz.de (Rathaus/ Planen-Bauen-Umwelt-und-Baubetriebe/ Planen/ Bebauungspläne/B-Pläne als PDF downloaden) eingesehen sowie heruntergeladen werden.

Der Bebauungsplan „Brunsbeweg“ tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 17. Juli 2018
Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung © 2014



Stadt Buchholz in der Nordheide

Geltungsbereich des B-Plans "Brunsbergweg"



ohne Maßstab

 Grenze des Geltungsbereichs

Erstellt: 18.07.2017 / FB 40.02 / Sch



Bekanntmachung

Nr. SGJ/11/2018

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Samtgemeinde Jesteburg

Der Rat der Samtgemeinde Jesteburg hat am 21.06.2018 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters beschlossen.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 mit ihren Anlagen, die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen sowie die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters zu den Schlussberichten liegen nach § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG

vom 30.07.2018 bis zum 09.08.2018

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Niedersachsenplatz 5, Neues Rathaus, Zimmer 16, 21266 Jesteburg, öffentlich aus.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höper', written over a faint circular stamp.

Höper



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 19.07.2018

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 39/2018

Bebauungsplan „Am Rosengarten“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans „Am Rosengarten“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich beidseitig der Straße „Am Rosengarten“ in den Ortschaften Ehestorf und Vahrendorf. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße „Am Rosengarten“ (Flurstück 114/1, Flur 5, Gemarkung Vahrendorf), Nordgrenze Flurstück 12/9, Ostgrenze Flst. 12/19, 12/20, 12/14, Nordgrenze Flst. 8/4, 8/3, Ostgrenze Flst. 8/3, Südgrenze Flst. 8/3, 8/4 über das Flurstück 101/9 (Straße „Am Rosengarten“), Südgrenze Flst. 6/7, Westgrenze Flst. 6/7, 6/6 (alle Flur 2, Gemarkung Vahrendorf), Südgrenze Flst. 24/9, 24/5, Ost-, Süd- und Westgrenze Flst. 22/3, West- und Nordgrenze Flst. 24/5 und 24/2 (alle Flur 5, Gemarkung Vahrendorf), Westgrenze Flst. 6/3 (Flur 2, Gemarkung Vahrendorf). Die Plangebietsabgrenzung ist aus der beigefügten Abgrenzung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die bestehende Bebauung im Bereich „Am Rosengarten“ zu sichern und planungsrechtlich die weitere Entwicklung zu ordnen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

Freitag, 17. August 2018 bis Dienstag, 18. September 2018

im Rathaus der Gemeinde Rosengarten, in der Bauabteilung (1. Etage), Bremer Straße 42.

21224 Rosengarten-Nenndorf, während der allgemeinen Sprechzeiten

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr

sowie nach Vereinbarung öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Umweltdaten liegen insbesondere zu den Bodeneigenschaften, Biotopen, der ökologischen Nutzungsstruktur, zum Grundwasser, Versiegelungsgrad, Bodenbelastungen und Kampfmitteln vor. Die Stellungnahmen des Landkreises enthalten umweltrelevante Informationen und sind während der Auslegung ergänzend einzusehen.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-rosengarten.de in der Rubrik Bebauungspläne/Flächennutzungspläne eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich an die oben angegebene Dienstadresse oder unter rathaus@gemeinde-rosengarten.de oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

In Vertretung

C. Peters
Erster Gemeinderat

Aushang vom 03.08.2018 bis 19.09.2018



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 19. Juli 2018

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 38/2018

42. Änderung des Flächennutzungsplans; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst sieben Teiländerungen (TÄ), zwei in der Ortschaft Eckel, zwei in der Ortschaft Emsen und jeweils eine in den Ortschaften Sottorf, Nenndorf und Tötensen.

Die sieben Teiländerungen umfassen die folgenden räumlichen Geltungsbereiche (vgl. den Kartenausschnitt auf der folgenden Seite) und haben die folgenden Ziele und Zwecke:

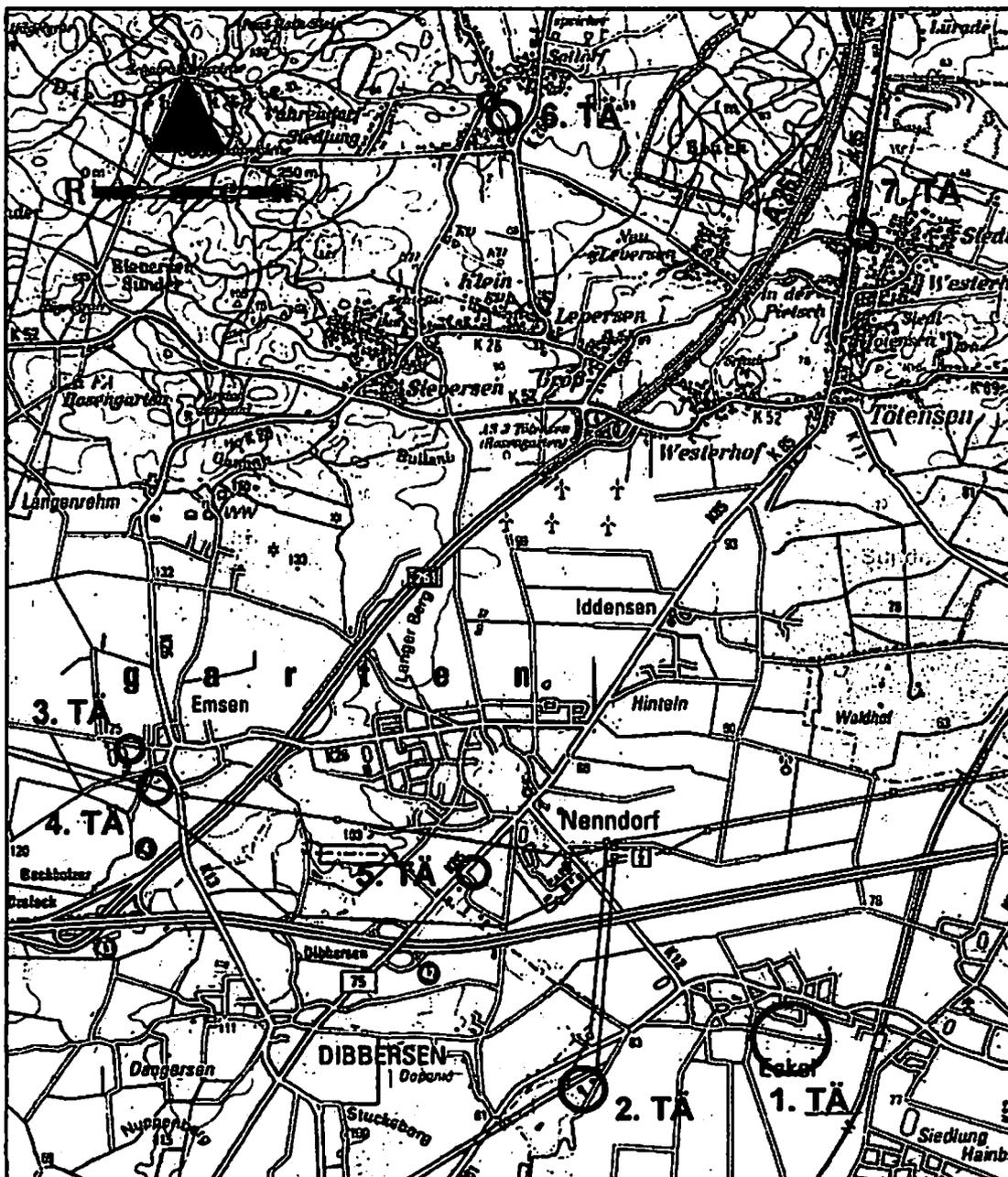
- **1. TÄ: Eckel, Eichenstraße:** Beiderseits der Eichenstraße wird eine rd. 6,57 ha große Fläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Ziel dieser TÄ ist Erhaltung des Wohngebiets beiderseits der Eichenstraße und seine Erweiterung nach Süden. Die Planung hat den Zweck, einen Teil des Wohnbedarfs in Eckel zu decken.
- **2. TÄ: Eckel, Kalksandsteinwerk:** Eine ca. 1,57 ha große Fläche im Bereich des ehemaligen Kalksandsteinwerks zwischen der Straße „Am Kalksandsteinwerk“ und der Buchholzer Straße wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ziel dieser TÄ ist die Rekultivierung des Betriebsgeländes des ehemaligen Kalksandsteinwerks. Die Planung hat den Zweck, Emissionen durch eine neue gewerbliche Nutzung auf dem ehemaligen Betriebsgelände zu vermeiden und die Belange von Natur und Landschaft zu fördern.
- **3. TÄ: Emsen, Rader Weg:** Auf der Südseite des Rader Wegs wird am westlichen Ortsrand von Emsen eine rd. 0,49 ha große Fläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Ziel dieser TÄ ist eine geringfügige Erweiterung der Ortslage von Emsen nach Westen. Die Planung hat den Zweck, einen Teil des Wohnbedarfs in Emsen zu decken.
- **4. TÄ: Emsen, Dangersener Weg:** Auf der Südseite des Dangersener Wegs wird am südwestlichen Ortsrand von Emsen eine rd. 0,71 ha große Fläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Ziel dieser TÄ ist eine geringfügige Erweiterung der Ortslage von Emsen nach Südwesten. Die Planung hat den Zweck, einen Teil des Wohnbedarfs in Emsen zu decken.
- **5. TÄ: Nenndorf, Erweiterung Müllumschlagstation:** Südöstlich der Bremer Straße (K 75) und nördlich der Straße „Am Hatzberg“ wird gegenüber der vorhandenen Müllumschlagstation eine ca. 0,45 ha große „Fläche für die Abfallentsorgung“ dargestellt. Ziel der TÄ ist die Erweiterung der vorhandenen Müllumschlagstation. Zweck dieser Teiländerung ist die Verbesserung der Annahme von Grünabfällen in Kleinmengen, die von den Bürgerinnen und Bürgern abgeliefert werden.
- **6. TÄ: Sottorf, Rühmte:** In der Ortschaft Sottorf werden beiderseits der Straße „Rühmte“ in dem Abschnitt zwischen den Straßen „Zu den Diebeskuhlen“ und „Am Eschenberg“ zwei insgesamt rd. 0,85 ha große Teilflächen als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Ziel dieser TÄ ist eine geringfügige Erweiterung der Ortslage von Sottorf. Die Planung hat den Zweck, einen Teil des Wohnbedarfs in Sottorf zu decken.

- **7. TÄ: Tötensen, Feuerwehr:** Östlich der Hamburger Straße (K85), auf der Nordseite des Hagemannwegs, wird eine ca. 0,3 ha große „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Ziel dieser TÄ ist ein neues Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr von Tötensen. Zweck der Änderung ist die Verbesserung der Sicherheit der Wohnbevölkerung.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit von

Freitag, den 3. August 2018 bis einschließlich Dienstag, den 11. September 2018

in der Gemeindeverwaltung in Rosengarten-Neendorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten (siehe oben) öffentlich aus.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

**Gemeinde Rosengarten, 42. Änderung des Flächennutzungsplans
- Übersichtskarte -**

mit der Lage der Änderungsbereiche (schwarz umrandet)

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans (als Teil der Begründung),
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Darin enthalten sind folgende, **umweltbezogene Informationen**:

- *Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt*: Biotoptypenkartierung, Gehölzbestand, Verlust als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, artenschutzrechtliche Belange in Bezug auf Vögel und Fledermäuse, Biotopverbundfunktion, Schutzabstand zum Wald;
- *Boden*: Bodenart und Bodentyp, Ertragsfähigkeit, schutzwürdige Böden, Versickerungsfähigkeit, Flächennutzung, Bodenversiegelung, Bodenkontaminationen;
- *Wasser*: Oberflächengewässer, Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzgebiet, Oberflächenentwässerung, Versickerung Oberflächenwasser;
- *Luft und Klima*: Funktionsfähigkeit von Klima und Luft, Veränderungen des Kleinklimas;
- *Landschaft*: Landschaftsraum, Relief, Ausprägung Orts- und Landschaftsbild, visuelle Veränderungen;
- *Schutzgebiete*: Auswirkungen auf Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete;
- *Mensch*: Fremdenverkehr und die Erholungseignung für den Menschen, Freiflächenverlust (Wohnumfeldfunktion);
- *Emissionen*: Verkehrslärmemissionen, Gewerbelärm.
- *Kultur- und Sachgüter*: Hinweise zum Vorkommen von Bodendenkmale, Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes;
- *Eingriffsregelung*: Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsbedarf.

Hinweise:

Während der öffentlichen Auslegung können **Stellungnahmen** zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Rosengarten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 42. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-rosengarten.de unter „Bebauungspläne / Flächennutzungspläne“ zur Verfügung.

In Vertretung



Peters

Erster Gemeinderat

Aushang vom 19.07.2018 bis 12.09.2018